jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/30 3Ob2359/96z, 9Ob3/18h, 3Ob50/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1996

Norm

ZPO §426 Abs2
ZPO §524

Rechtssatz

Unter "Ausführung des Beschlusses" ist auch seine allenfalls vorliegende rechtsgestaltende Wirkung zu verstehen; die Rechtsgestaltung tritt nach § 426 Abs 2 ZPO mit der Zustellung an die Parteien ein. Eine mit konstitutiver Wirkung zuerkannte aufschiebende Wirkung eines Rekurses gegen einen rechtsgestaltenden Beschluß ginge daher in Leere.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2359/96z
  Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2359/96z
  Veröff: SZ 69/244
- 9 Ob 3/18h
  Entscheidungstext OGH 27.02.2018 9 Ob 3/18h
- 3 Ob 50/19b
  Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 50/19b
  Veröff: SZ 2019/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at